



Hafenordnung des Segelclub Hansa- Münster e.V. für den Hafen am oberen Aasee, im folgenden Hansa-Hafen genannt.

§ 1. Geltungsbereich

1. Die Gültigkeit dieser Hafenordnung erstreckt sich auf die gesamte Hafenanlage des Hansa-Hafens.
2. Der "Leiter Boote und Hafen" übt im Hansa-Hafen im Auftrag des Vorstandes des SC-Hansa das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

§ 2. Hafensicherheit

1. Jeder Hafennutzer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern."
2. Im Hafen ist das Segeln nicht erlaubt. Eine Ausnahme gilt nur für die Bootsklassen Optimist, Laser, Europe und vergleichbare Bootsklassen.
3. Die Nutzer der Hafenanlage sind verpflichtet, ihre Boote seemännisch zu vertäuen.
4. Beschädigungen jeglicher Art, insbesondere an Vereinsbooten bzw. an der Steganlage sind dem „Leiter Boote und Hafen“ oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.
5. Es darf kein Vereinseigentum (Geräte, Werkzeuge, Rettungsmittel) aus der Hafenanlage entfernt werden.
6. Nicht an Vereinsveranstaltungen beteiligte Segler haben sich vom Segelbetrieb des SC-Hansa frei zu halten und haben insbesondere Regatten, Segelausbildungen, Segeleinweisungen und Trainingsaktivitäten nicht zu stören.
7. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, haben im Bereich der Stege Schwimmhilfen zu tragen.

§ 3. Hafenbelegungsplan

1. Für jede Segelsaison wird vom "Leiter Boote und Hafen" ein verbindlicher Hafen-Belegungsplan erstellt.
2. Der Hafen-Belegungsplan wird vor Beginn jeder Segelsaison am schwarzen Brett neben dem Vorstandszimmer ausgehängt.

§ 4. Liegeplätze

1. Die Liegeplätze im Hansa-Hafen werden nur vom "Leiter Boote und Hafen" vergeben.



2. Liegeplätze müssen für jede Segelsaison bis zum 31.12. des Vorjahres beim "Leiter Boote und Hafen" beantragt werden.
3. Dem Antrag auf einen Liegeplatz sind folgende Angaben beizufügen:
 - a. Bootsname, Bootstyp, Länge/Breite, Kiel/Schwert, Tiefgang, Gewicht
 - b. Nachweis über die Haftpflichtversicherung des Bootes
 - c. Name und Adresse des Bootseigners
 - d. Festnetznummer, Mobiltelefonnummer und Mailadresse des Bootseigners
4. Liegeplätze werden für eine Segelsaison und personalisiert auf Boot und Eigner zugeteilt.
5. Die Liegeplatznummern können dem Hafenbelegungsplan entnommen werden.
6. Die Liegeplatzgebühr pro Liegeplatz und Saison wird per Lastschrift eingezogen.
7. Ein Tausch der Liegeplätze ist ohne vorherige Rücksprache und schriftliche Zustimmung des "Leiters Boote und Hafen" untersagt.
8. Die Überlassung eines Liegeplatzes an Dritte ist nicht erlaubt.
9. Zugang zum Hansa-Hafen erfolgt über einen elektronischen Schlüssel, dem SHM-Key. Der SHM-Key wird gegen ein Pfandgeld ausgegeben.
10. Die Weitergabe des SHM-Keys an Unbefugte und der Missbrauch sind nicht erlaubt.
11. Für Mitglieder der "Gemeinschaft der Segelsport betreibenden Vereine" gilt noch folgendes
 - a. Liegeplätze müssen beim „Leiter Boote und Hafen“ bis zum 31.12. des Saisonvorjahres beantragt werden.
 - b. Die Angaben unter Punkt 3. und die Mitgliedsbestätigung des jeweiligen Vereins sind dem Antrag beizufügen.
 - c. Eine vorläufige Reservierung von Liegeplätzen wird vom "Leiter Boote und Hafen" geprüft und mitgeteilt.
 - d. Die Liegeplatzgebühr muss bis zum 15.01. der jeweiligen Segelsaison auf das Vereinskonto des Segelclub Hansa Münster e.V. mit Angabe von "Liegeplatzgebühr Bootsname" eingezahlt sein. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden die reservierten Liegeplätze anderweitig vergeben.
 - e. Die Bekanntgabe der Liegeplatznummer und die Übergabe bzw. Freischaltung des SHM-Keys für den Hafenzugang erfolgt erst nach Bereitstellung der erforderlichen Angaben und Unterlagen und nach Zahlung der Liegeplatzgebühr.
 - f. Vor Belegung des Liegeplatzes wird der Bootseigner vom "Leiter Boote und Hafen" oder dessen Stellvertreter mündlich in die Seemannschaft des Hansa-Hafens und den "Möwenschreck" eingewiesen.

§ 5. Aktionstage Boote ins Wasser, Boote aus dem Wasser

1. Die Aktionstage "Boote ins Wasser" oder "Boote aus dem Wasser" sind Tage, an denen nur SC-Hansa Boote ein- bzw. ausgewässert werden. Zusätzlich werden an diesen Tagen die jährlich notwendigen und saisonbedingten Hafenarbeiten erledigt.
2. Nach den angekündigten Aktionstagen "Boote ins Wasser" können alle anderen Boote, wenn die Liegeplätze zur Verfügung stehen, eingewässert und auf ihren zugewiesenen Liegeplätzen vertäut werden.



3. Vor den angekündigten Aktionstagen "Boote aus dem Wasser" müssen alle anderen Boote, möglichst eine Woche, spätestens einige Tage vorher, ausgewässert sein.

§ 6. Kran, Slipanlage, Fahrzeuge, Trailer

1. Die Benutzung des Krans ist mit dem "Leiter Boote und Hafen" rechtzeitig abzusprechen und wird von diesem koordiniert.
2. Die Benutzung des Krans erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kran ist unter Beachtung aller Sicherheitsaspekte zu bedienen. Insbesondere ist der Aufenthalt unter schwebenden Lasten verboten.
3. In die Handhabung des Krans gibt es vom "Leiter Boote und Hafen" oder dessen Vertreter eine Einweisung.
4. Nach dem Kranen oder Slippen der Boote sind Fahrzeuge und Trailer umgehend zu entfernen und dürfen nicht auf der Slipanlage, den Wiesen bzw. dem Modersohnweg abgestellt werden. Einzelne Ausnahmen werden nur bei Regatten mit externen Teilnehmern erteilt.

§ 7. Umweltschutz

1. Alle Arbeiten an den Booten, die eine Verunreinigung des Wassers oder der Stege, z. B. durch Farben oder Öle zur Folge haben können, sind untersagt. Die Reinigung der Boote hat nur unter Verwendung von umweltfreundlichen Materialien zur erfolgen.
2. Maschinelle Schleif- und/oder Schweißarbeiten in Bootsnähe sind verboten.
3. Umweltverschmutzungen werden vom Segelclub Hansa Münster e. V. nicht toleriert.

§ 8. Verantwortlichkeit/Haftung

1. Für die Einhaltung dieser Hafensordnung sind alle Hafennutzer, ohne Rücksicht auf Vereinszugehörigkeit, verantwortlich. Bei wiederholten Verstößen kann der Liegeplatz entzogen und der Zutritt zur Hafenanlage von dem „Leiter Boote und Hafen“ untersagt werden.
2. Die Nutzung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für von Dritten verursachte Schäden. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Nutzer der Hafenanlage haftet für Schäden und Verluste, die durch ihn innerhalb der Hafenanlage entstanden sind, insbesondere auch an technischen Einrichtungen und an Booten anderer Nutzer der Hafenanlage

§ 9. Änderungen

Diese Hafensordnung tritt sofort mit der Segelsaison 2013 in Kraft.

Für den Vorstand
Münster, den 08.04.2013

Klaus Mechler
Vorsitzender

Dr. Dr. Walid Ayad
Leiter Boote/Hafen SHM-Vorstand